

# **Preisblatt Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Buchholz**

**Gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbands Süderdithmarschen (WV Süderdithmarschen) werden nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.12.2003 festgesetzt:**

## **A. Baukostenzuschüsse**

### **I. Erhebung von Baukostenzuschüssen**

Der WV Süderdithmarschen berechnet gemäß den §§ 8 ff. AEB gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Baukostenzuschuss.

Der Baukostenzuschuss wird in der Gemeinde Buchholz unter Zugrundelegung einer einheitlichen zentralen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen ergibt sich aus Abschnitt II.

### **II. Berechnung von Baukostenzuschüssen und Berechnungssätze**

- (1) Der Baukostenzuschuss wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für jedes Vollgeschoss 100% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je volle 4,00 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

## (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzung des § 33 BauGB erfüllt, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; liegt das Grundstück teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und teilweise im Außenbereich (Ortsteilrand), so gilt als Grundstücksfläche nur die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Fläche,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl

GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- i) Bei der Ermittlung der für die Festsetzung des Baukostenzuschusses geltenden Grundstücksfläche bleiben bei landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Grundstücken in den Fällen der Buchstaben a) bis d) und g) die Grundflächen von Gebäuden oder selbstständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die leitungsgebundene Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücke unberücksichtigt; dies gilt nicht für solche Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind (entsprechend § 9 Abs. 1 KAG, z. B. Scheunen, Stallungen, Remisen, Unterstellhallen für landwirtschaftliche Maschinen, Heu- und Futterboden ohne Wasser- und Abwasseranschluss sowie mit Wasseranschluss versehene Viehställe, die wegen des bestehenden Einleitungsverbots für Gülle und Jauche keinen Abwasseranschluss haben dürfen; ferner Lagerhallen ohne Wasseranschluss bei gewerblicher und industrieller Nutzung sowie Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die Betriebsbereiche beherbergen, in denen Abwasser anfällt, das die Gemeinde von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Landeswassergesetz ausgeschlossen hat.)

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchst. h) - , ein Vollgeschoss angesetzt.
- h) Bei der Ermittlung der für die Festsetzung des Baukostenzuschusses geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben bei landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Grundstücken in den Fällen der Buchstaben a) bis e) aa) Gebäude oder selbstständige Gebäu-

deteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die leitungsgebundene Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücke unberücksichtigt; dies gilt nicht für solche Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind (entsprechend § 9 Abs. 1 KAG, z. B. Scheunen, Stallungen, Remisen, Unterstellhallen für landwirtschaftliche Maschinen, Heu- und Futterboden ohne Wasser- und Abwasseranschluss sowie mit Wasseranschluss versehene Viehställe, die wegen des bestehenden Einleitungsverbots für Gülle und Jauche keinen Abwasseranschluss haben dürfen; ferner Lagerhallen ohne Wasseranschluss bei gewerblicher und industrieller Nutzung sowie Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die Betriebsbereiche beherbergen, in denen Abwasser anfällt, das die Gemeinde von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Landeswassergesetz ausgeschlossen hat.)

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach Abs. 4 Buchst. h) sowie die nach Abs. 3 Buchst. i) maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Vorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Baukostenzuschuss. In diesem Fall entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Maßnahme, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lässt (entsprechend § 9 Abs. 4 KAG).

### III. Berechnungssatz

Der Berechnungssatz beträgt

**4,19 €** je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

## B. Entgelte für die zentrale Abwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Abwasserbeseitigung werden für den Kalkulationszeitraum von 01.01. bis 31.12. gem. §§ 15 ff. AEB Abwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt. Der Abwasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis. Das Abwasserbeseitigungsentgelt wird in der Gemeinde Buchholz unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Der Grundpreis wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Der Grundpreis beträgt für die Gemeinde Buchholz bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss in  $Q_n$  (früher  $\text{cbm/h}$ ) nach DIN ISO 4064, Teil 1,

bis $Q_n$ 2,5	<b>6,65 €/Monat</b>
bis $Q_n$ 6,0	<b>7,16 €/Monat</b>
bis $Q_n$ 10,0	<b>7,67 €/Monat</b>
bis $Q_n$ 15,0	<b>9,20 €/Monat</b>
bis $Q_n$ 40,0	<b>16,87 €/Monat</b>
bis $Q_n$ 60,0	<b>20,96 €/Monat</b>
über $Q_n$ 60,0	<b>25,05 €/Monat</b>

Sofern der Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühren der Nenndurchfluss zugrundegelegt, der ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird der Nenndurchfluss des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Mengenpreis für die Gemeinde Buchholz beträgt **1,24 €/m<sup>3</sup>**.

## **C. Nebenleistungen**

### **I. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle**

Der Preis für Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 14 AEB wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen. Die erste Mahnung ist kostenfrei. Für die zweite Mahnung und weitere Mahnungen werden Mahn- und Vollstreckungsgebühren in entsprechender Anwendung der Vollzugs- und Vollstreckungsordnung des Landes Schleswig-Holstein - VVKO -, vom 29.06.1992, (GVOBl. Schl.-H. S. 373) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

### **II. Bearbeitungsaufwand**

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 21 AEB beträgt 10,00 €.

### **III. Mahnkosten**

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages 2,60 € in Rechnung gestellt.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Süderdithmarschen werden für die Verwaltungskosten und den Personalaufwand 30,00 € berechnet.

## **D. In-Kraft-Treten**

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Nindorf, den 14. Dezember 2005

Wasserverband  
Süderdithmarschen

Klaus Peters  
Verbandsvorsteher